

Edle und Dienstmannen, Ritter und Knappen in den Zeugenreihen westfälischer Urkunden.

Von Dr. Otto Schnettler, Studienrat in Dortmund.

Edle und Dienstmannen bilden im Mittelalter zwei verschiedene Stände. Der erste und vornehmste Stand ist damals der Klerus, ihm folgt im Range der alte freie Adel, die Edlen, an dritter Stelle stehen seit etwa 1200 die Ministerialen, die Dienstleute der großen Herren. Einige Jahrzehnte früher nennen die Urkunden an Stelle der Dienstmannen die Freien, die sogenannten Gemeinfreien. Dann zeigt sich der Umschwung, indem diese freien Leute hinter die Dienstmannen zurücktreten müssen. Also: Geistlichkeit, Edle oder höher titulierte Herren (Grafen, Landgrafen, Herzöge usw.), Dienstmannen, Freie — das wird etwa seit dem 13. Jahrhundert im wesentlichen die maßgebende Gruppierung der Stände in den Zeugenreihen der Urkunden. Für die Dienstmannen bürgert sich dabei die Bezeichnung „Ritter“ (milites) mehr und mehr ein. Aber Ritter wurden nicht nur die Dienstleute, sondern auch die Edelherren, und das Rittertum war das einigende Band, das Edle und Ministerialen umschlang. Letztere treten also hierdurch als Stand in die nächste Nähe des alten Adels, ja sie bilden mithin einen Berufsstand.

Otto Forst-Battaglia sagt nun in seinem Buche „Vom Herrenstande“ (I, 1916, S. 38), auch der ergraute ritterliche Ministeriale hätte stets dem Edelgeborenen, auch dem Junker und Knappen, den ersten Platz einräumen müssen. Diese Behauptung entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Die Zeugenreihen der westfälischen Urkunden zeigen in nicht wenigen Fällen, daß vor allem seit dem 13. Jahrhundert auch hier „Höflichkeit“ und „Ritterlichkeit“ galten. Wir beobachten häufiger, daß der „ergraute“ Dienstmann unter den Urkundenzeugen seinen Platz vor dem jungen, noch nicht mit der Ritterwürde ausgezeichneten Edelherrn findet.¹⁾ Es scheint manchmal,

¹⁾ Schon im Juli-Heft des Jahrg. 1921 (S. 96) der von Ferd. Schmidt herausgegebenen Heimatblätter habe ich darauf hingewiesen.

als ob das Rittertum die zwischen Edlen und Dienstmannen bestehende Schranke durchbrochen habe. Da bisher diese Tatsache weniger beachtet worden ist, sollen im folgenden einige wichtige Belege zusammengestellt werden, wenn sie auch weniger einer planmäßigen Durchforschung des vorhandenen Materials als zufälliger Auffindung zu verdanken sind.

In einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln finden wir 1213 den sonst in der Literatur kaum berücksichtigten Bruder des Grafen Adolf oder Friedrich von Altena namens Heinrich hinter Dienstmannen gestellt (Knipping, Regesten III, n. 119). Im folgenden Jahre erscheint einmal Gerhard Snar (von Wolmestein), offenbar als ergrauter und verdienter Ministeriale¹⁾ und Ritter in der Gruppe der Edelherren, von denen ich den dort genannten Fridericus de Wettere als Graf Friedrich von Altena-Sienburg ansehen möchte (vgl. Dortmunder Beiträge 1927, 34, S. 197, und W. U.=B. III n. 100).

Es gibt aber auch Zeugengruppierungen, bei denen nur scheinbar der höhere Stand außer Acht gelassen ist. So z. B. in einer Möllenbecker Urkunde von 1229, die erst geistliche Personen des Klosters (Männer und Frauen), dann die Ministerialen des Klosters, darauf erst den Grafen von Altena mit seinen Leuten aufführt, denen Möllenbecker Hofesleute folgen. Eine Aufzählung, die wohl praktischen Gesichtspunkten entsprach, gewiß aber keine Herabsetzung des Grafen von Altena gegenüber den Möllenbecker Ministerialen bezweckt (W. U.=B. III n. 263).

Auch in einer Urkunde von 1261 vermisst man zunächst eine klare Scheidung nach Ständen, wie wir sie gewohnt sind. Denn dort scheint der Edle Bernhard von Hulevelde mitten zwischen niederadligen Rittern seinen Platz erhalten zu haben. Bei näherer Prüfung dürfte sich aber eine gewisse Ordnung ergeben, indem die erste Reihe einschließlich des westfälischen Marschalls Bernhard von Hörde (Hurthe) erzbischöflich kölnische Leute aufführt, während die folgenden Personen Burgmannen von Reckenberg sind, an deren Spitze eben Bernhard von Hulevelde

¹⁾ Gegen die Ansicht, die Wolmestein seien Edelherren gewesen, vgl. „Westfalen“ 1925 S. 102 ff., und Familiengeschichtl. Blätter 1927 Heft 7.

steht (W. U.-B. VII n. 1071). Ähnliche Beispiele aus früherer Zeit bietet Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II n. 970 (1172), n. 1354 (1190). Vgl. auch Urkundenbuch der Familien von Bolmerstein u. v. d. Recke, 1917, S. XXVI, und Knipping II n. 418.

Es ergibt sich aus diesen Urkunden, daß man die Stellung einer Person innerhalb der Zeugenreihe nicht zu sehr auf die Goldwage legen und nach der Schablone werten darf. Sonst schiebt man den mittelalterlichen Urkundenschriften eine Formenstrenge, einen Schematismus unter, den sie in Wirklichkeit nicht gekannt haben. Auch Versehen sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Drei volmesteinische Urkunden aus dem Jahre 1218 sind hierfür vielleicht lehrreich.¹⁾ In der ersten erscheinen Geistliche, Grafen, Edle, denen mit einem deutlichen Trennungsstrich (*testes quoque*) sonst als Dienstmann bekannte Leute folgen, und zwar kölnische und nach ihnen märkische. Die zweite Urkunde bringt unter Hinzufügung des Grafen Adolf von Altena in derselben Reihenfolge die gleichen Zeugen, schiebt aber nicht schon vor die Namen der kölnischen, sondern erst vor die der märkischen das Wort *ministeriales* ein, die, wie anzunehmen, in Rappenberg (wo die Urkunden wohl geschrieben worden sind) als solche bekannter waren.²⁾ Die dritte endlich setzt außerdem vor die ganze Namenreihe der Edlen, denen hier ohne die Worte *testes quoque* die nicht betitelten, sondern nur mit ihren Namen bezeichneten kölnischen Leute (Dienstleute) folgen, das Wort *nobiles*. Bezieht also letzteres nach dem üblichen Schema auch auf die Leute des Erzbischofs, da ja die märkischen Mannen eigens *ministeriales* heißen. Die drei Urkunden ergeben also folgendes Bild der Zeugenreihen:

1. Geistliche, Grafen, Edle; *testes quoque*: kölnische, märkische Leute (Dienstleute)
2. Geistliche, Grafen, Edle, *kölnische Leute; *ministeriales* (märkische)
3. Geistliche, Grafen, *nobiles*, kölnische Leute, *ministeriales* (märkische).

¹⁾ Vgl. Bolm. U.-B. n. 134 f. mit m. E. falscher Deutung. Dazu W. U.-B. III n. 123—125.

²⁾ Die Grafen von Altena bzw. Mark waren ja Vögte von Rappenberg.

Die Unterscheidung nach Ständen zeigt hier eine gewisse Steigerung, die sich wohl am nächsten und einfachsten dadurch erklären läßt, daß die zweite Urkunde der dritten als Vorlage gedient hat und daß der Schreiber das sonst gebräuchliche Schema in nicht korrekter Weise zur Anwendung brachte. Alle drei Urkunden betreffen den gleichen Gegenstand und stehen sich zeitlich sehr nahe. Die erste nennt übrigens als Aussteller den Heinrich von Volmestein, der selbst kölnischer Dienstmann war und in der Zeugenreihe dementsprechend die Grafen und Edlen von den Ministerialen getrennt erscheinen läßt. Die beiden anderen Dokumente rühren vom kölnischen Erzbischof, der ja auch die volmesteiner Herren fast ausschließlich Dienstmännern zu nennen oder sie wenigstens als solche kenntlich zu machen pflegt. Um so auffälliger ist es da, wenn in der zweiten Urkunde bisher als Nichtedle, bzw. als Ministerialen geltende Personen — unter ihnen auch Everhard, der Bruder des Heinrich von Volmestein — außerhalb der Reihe der Dienstmännern erscheinen und in der dritten gar positiv zu den Edlen gezählt werden. Das ist auffällig. Denn entspräche es der Wirklichkeit, warum läßt denn Heinrich von Volmestein nicht schon in der ersten Urkunde seinen Bruder Everhard als Edlen titulieren und warum tut es die erzbischöfliche Kanzlei, in der doch die Volmestein bis dahin stets nur als Dienstmännern galten?

Nur ein Versehen oder Unkenntnis oder eine gewisse Willkür des Urkundenschreibers, vor allem dessen, der die dritte Urkunde fertigte und nun in die Aufstellung der Zeugenreihe das übliche Schema hineinpreßte, wie es ja die zweite Urkunde nahelegte: nur eine solche Annahme vermag auf unsere Frage Antwort zu geben. Ein ähnliches Bild gewähren die beiden Ausfertigungen der Urkunde von 1166 bei Knipping II n. 840. Das Wort *nobilis* macht übrigens seit jener Zeit eine langsam fortschreitende Entwertung durch. Beachtenswert ist da vielleicht auch die verschiedene Stellung des „*nobilis*“ in Knipping II n. 948. Man wird ferner den Hermann von Witten, 1269 als *nobilis* zwischen Rittern, nicht zu hoch einschätzen dürfen (W. u. B. VII n. 1307). Im übrigen ist zu vergleichen Knipping II n. 1049 u. 1193, und besonders

Acta Sanctorum 7. Nov. Bd. III, 1910, S. 673, wo der kölnner Ministerialenbvogt eigens als sogenannter nobilis bezeichnet wird; „quem nobilem vocant“, heißt es dort. Vgl. Familiengeschichtl. Blätter 1927 Heft 7. In unregelmäßiger Stellung finden wir nobiles viri auch 1200 bei Knipping II n. 1587. Oder sind hier vielleicht nur „vornehme Männer“ gemeint? Vgl. auch W. U.-B. III, n. 1622.

Deutlicher als die bisher herangezogenen Urkunden zeigen uns andere, daß nicht immer der Edelgeborene, und zwar nicht der etwa nur aus Höflichkeit so genannte, unter allen Umständen in den Zeugenreihen den Vorrang genoß, sondern daß eben auch der einfache Ritter als solcher vor dem edlen Knappen mitunter bevorzugt wurde. Wir haben Urkunden, die das ganz klar erkennen lassen, daneben jedoch auch solche, wo inmitten der niederadligen Zeugenreihe sich Edle finden ohne nähere Bezeichnung, also nur mit ihrem Namen genannt sind. Aber man wird auch in diesen letzteren Fällen annehmen dürfen, daß noch nicht zur Ritterwürde gelangte Edle gemeint sind, ohne leugnen zu wollen, es könnten nicht auch andere Gründe, wie z. B. das Vergessen eines Namens oder das Erscheinen einer erwünschten Person im letzten Augenblick¹⁾ für eine außergewöhnliche Einreihung maßgebend gewesen sein. So erklärt 1278 eine Brakeler Urkunde, die entgegen der geltenden Regel erst zwei Ritter und dann den Pfarrer von Brakel nennt, mit Bezug auf den letzteren, daß er hätte vorher genannt werden müssen (qui prenominandus erat).²⁾ Es ist die einzige mir bekannt gewordene Stelle, wo eine Urkunde selbst (wenn auch nur mit drei Worten) eine theoretische Bemerkung über die Rangordnung der Zeugen enthält, für die wir ja sonst nur auf die tatsächliche Beobachtung angewiesen sind (vgl. W. U.-B. IV S. 730).³⁾

¹⁾ Nicht selten müssen ja abwesende Personen nachträglich ihr Zeugnis urkundlich niederlegen. — 1290: nach famuli ein miles (W. U.-B. III n. 1402).

²⁾ Auch insofern finden sich begreifliche Abweichungen vom üblichen Schema, als z. B. Herzog Heinrich der Löwe (oder andere hochgestellte Laien) vor hohen geistlichen Herren erscheinen. W. U.-B. II n. 362 (1173).

³⁾ Geistliche in unregelmäßiger Stellung bei Knipping II, n. 1252 u. 1448 n. W. U.-B. III, n. 168.

Nicht korrekt nach dem bekannten Schema eingereiht¹⁾ finden wir 1231 den Vogt Walter von Soest (aus dem Edelgeschlecht von Heimbach), 1232 die Herren von Bilstein. Wenn 1234 Konrad von Itter Edler heißt und unter den folgenden vielleicht dem Ritterstande angehörigen Zeugen ein Siegebodo von Itter steht, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß Siegebodo ein Dienst- oder Burgmann des ersteren war (W. u. B. VII n. 374 [u. 362], n. 387 u. 418). Klarer äußert sich eine Urkunde des Jahres 1239. Sie betrifft den Grafen Otto von Everstein. Hier wird die erste Zeugengruppe mit den Worten: *et isti erant milites* deutlich genug gekennzeichnet, während von der zweiten, in der wir auch die beiden Söhne des Grafen namens Konrad und Otto finden, gesagt wird: *et isti erant servi*, was übersetzt werden muß: und diese waren Knappen. Eine Urkunde von 1257 führt auch nach Rittern (*milites*) weitere Personen auf mit den Worten: *adhuc servi*. Also: noch Knappen, noch keine Ritter! (Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 1827 II S. 148 f., W. u. B. VII n. 939, dazu Kindlinger, Münsterische Beiträge III n. 62.)

In Köln wird 1251 der Edle Lothar von Wickerode als Zeuge genannt, ihm folgen nicht besonders titulierte Personen aus bekannten ritterlichen Geschlechtern, ohne daß sie als Ritter bezeichnet werden, unter diesen auch der Sohn des Grafen von Cleve. Ein Beispiel, das zwar dem Rheinland angehört, uns aber ebenso die Unrichtigkeit des Satzes zeigt, daß selbst der im Dienst ergraute Ministeriale unter allen Umständen dem Ablichen damaliger Zeit, dem Edlen, habe den Vortritt lassen müssen! (W. u. B. VII n. 752.)

Durch weniger Geübte könnte auch eine Urkunde von 1253 leicht falsch verstanden werden, die mit dem Wort *nobiles* mehrere Zeugen einführt und diesen dann noch weitere folgen läßt die offenbar nicht zum Stande der *nobiles* zählen. Das ergibt sich aber aus ihrer Berufs- oder Amtsbezeichnung, indem sie „Schulze“, „Marshall“ usw. heißen (VII n. 811). Beispiele dieser

¹⁾ Anscheinend 1221 auch Hermann von Müdenberg und seinen Sohn Konrad. W. u. B. III, n. 163.

Art gibt es öfters. Man sieht, auch hier führt blinder Schematismus irre.

1272 erscheint der Edle Heinrich von Holte den Rittern nachgestellt (VII n. 1445 f.). Ebenso findet sich 1269 der Edle Hermann von Holthufen hinter Rittern und Dienstmannen, so daß man annehmen möchte, dieser Platz sei ihm absichtlich gegeben worden. Vielleicht war er schon Ritter. Aber es wird nichts darüber gesagt (IV n. 1156). Dagegen dürfte Adolf von Holte, der 1273 als Sohn des Edlen Wilhelm von Holte nach einem Ritter steht (vorher erscheint auch sein Vater), die Ritterwürde noch nicht erlangt haben. Ihm folgen weiter 2 Personen, die Wilhelm von Holte als *servi nostri* bezeichnet, was übrigens auch für Adolf gelten könnte und eben wieder mit „unsere Knappen“ zu übersetzen wäre. (IV n. 1300, vgl. auch III n. 168.)

Den einfachen Rittern müssen nachstehen 1274 Wilhelm Edelherr von Ardey und mit ihm 1284 Heinrich von Holte, ferner 1276 Jonathas von Dolberg (VII n. 1508, n. 1893, 1583 u. 1572). Die Edlen von Holte und Dolberg finden wir auch 1275 und wieder 1276, dann Ardey, Holte, Dolberg 1279 in dieser Stellung (VII n. 1525, 1572 [1583], 1695). Da fast jedesmal mit ihnen auch Söhne von Rittern genannt werden, so liegt die Annahme nahe, daß es sich bei den Edlen gleichfalls um junge Leute handelt, die eben aus diesem Grunde den schon „ergrauten“ Rittern bezw. Dienstmannen nachgestellt wurden. Das läßt auch eine Urkunde von 1281 vermuten (VII n. 1754). Jedenfalls wird 1285 ganz deutlich der Edle Ekbert von Bentheim nach den Rittern unter den *famuli* namhaft gemacht. Ein Wort, das hier ebenfalls nichts anderes als Knappen besagt. Das gleiche Bild zeigen zwei andere Urkunden, die je einen Edelherrn, von denen wieder einer eigens *famulus* genannt wird, den nichtedlen Rittern folgen lassen (III n. 1277, IV n. 1822 u. VII n. 1975). 1286 muß nochmals Jonathas von Dolberg den Rittern den Vorrang einräumen, ebenso 1297 Bertold von Büren (VII n. 1904 u. IV n. 2421, vgl. n. 2478).¹⁾

¹⁾ 1299 folgt auch Ekbert, der *frater naturalis* des Grafen Otto von Tecklenburg, als erster den *milites*. W. U.-B. III n. 1801.

In einer Urkunde von 1315 folgt auf zwei Ritter nichtedlen Standes der Junker (domicellus) von Itter. Ebenso ist es 1326 bei dem Knappen Konrad von Itter, der auch im nächsten Jahre in gleicher Stellung erscheint (Seiberg, Diplom. Familien-Gesch. der Dynasten usw. 1855, S. 105, N. 77; Archiv f. G. u. A. Westf. III S. 216; Inventare d. nichtstaatlichen Archive d. Prov. Westf. Kr. Paderborn hrsg. von F. Linneborn 1923, S. 100 bzw. 306, n. 54 dazu auch Volm. U.-B. 1917, S. 20, N. 1).

Mag sein, daß sich in späterer Zeit noch mehr Belege dieser Art erbringen lassen. Das dürfte aber unerheblich sein. Die herangezogenen Urkunden beweisen jedenfalls, daß das Rittertum bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts sich nicht geringer Wertschätzung erfreute und daß eben innerhalb jener Schichten, die vornehmlich den Ritterstand bildeten, ohne Rücksicht auf die durch den Geburtsstand gezogenen Schranken der mit dem Ritter Schlag Ausgezeichnete doch einer gewissen Bevorzugung sich erfreute gegenüber dem, der zu dieser Würde noch nicht gelangt war. Und zwar geschah das eben selbst dann, wenn ersterer dem Stande der Dienstmannen, letzterer dem der Edelherrn angehörte.

Gleichwohl bilden die hier besprochenen Fälle nur Ausnahmen. Die Regel bleibt die ständische Gruppierung zwischen Edlen und einfachen Rittern, eine Scheidung, sich in den meisten Fällen ja nicht nur durch die Zeugenstellung belegen läßt. Dabei kann man einräumen, daß bei Geschlechtern wie Ardey, Büren, Dolberg usw. die fast gleiche Behandlung mit einfachen Rittern auf einen nicht sehr weiten gesellschaftlichen Abstand schließen läßt und uns eben nur bestätigt, was uns darüber auch sonst bekannt ist. Aber die Tatsache einer hohen Wertschätzung des Rittertums bleibt danach bestehen. Dafür bürgen sicher die Namen wie Altena, Bentheim, Cleve, Everstein u. a., deren Söhne ebenfalls als Knappen sich eine Bevorzugung nichtedelgeborener Ritter gefallen lassen müssen.